

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Gerichtsentscheidungen Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern
und

ANTWORT

der Landesregierung

Im redaktionellen Leitsatz zum Urteil Bundesfinanzhof X B 118/12 vom 8. Januar 2013 heißt es in der Onlinezeitschrift *Steuernetz.de*: „Ist der Beschluss, mit dem die Sache auf den Einzelrichter übertragen wird, fehlerhaft, weil im senatsinternen Geschäftsverteilungsplan der Einzelrichter nicht näher bestimmt ist, und entscheidet der Einzelrichter ohne Befassung seines Vertreters über ein Befangenheitsgesuch und verwirft es als unzulässig, so liegt hierin ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter, weil mangels wirksamer Übertragung auf den Einzelrichter der Senat in voller Besetzung zur Entscheidung über das Befangenheitsgesuch berufen war.“ Zudem wurde im oben genannten Urteil Stellung genommen, dass erst nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs IV B 107/10 vom 23. November 2011 die senatsinternen Geschäftsverteilungspläne des Finanzgerichtes Mecklenburg-Vorpommern am 28. Dezember 2011 um eine entsprechende Bestimmung ergänzt und mithin dieser Mangel beseitigt wurde.

1. Sind alle bis zum 28. Dezember 2011 erlassenen Urteile der Senate des Finanzgerichtes Mecklenburg-Vorpommern damit als rechtswidrig anzusehen?

Der Landesregierung steht es nicht zu, richterliche Entscheidungen als rechtmäßig oder rechtswidrig zu bewerten. Richterinnen und Richter sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung unabhängig (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Die Bewertung von richterlichen Entscheidungen könnte den Eindruck erwecken, die Landesregierung wolle auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte Einfluss nehmen; ein solcher - unzutreffender - Eindruck muss vermieden werden.

2. Wie viele Urteile und Beschlüsse sind durch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der nicht konkret besetzten Senate bis zum 28. Dezember 2011 gefällt worden?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird Bezug genommen. Der Landesregierung steht es aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit auch nicht zu, richterliche Entscheidungen danach zu bewerten, ob sie durch einen korrekt besetzten Senat ergangen sind oder nicht.